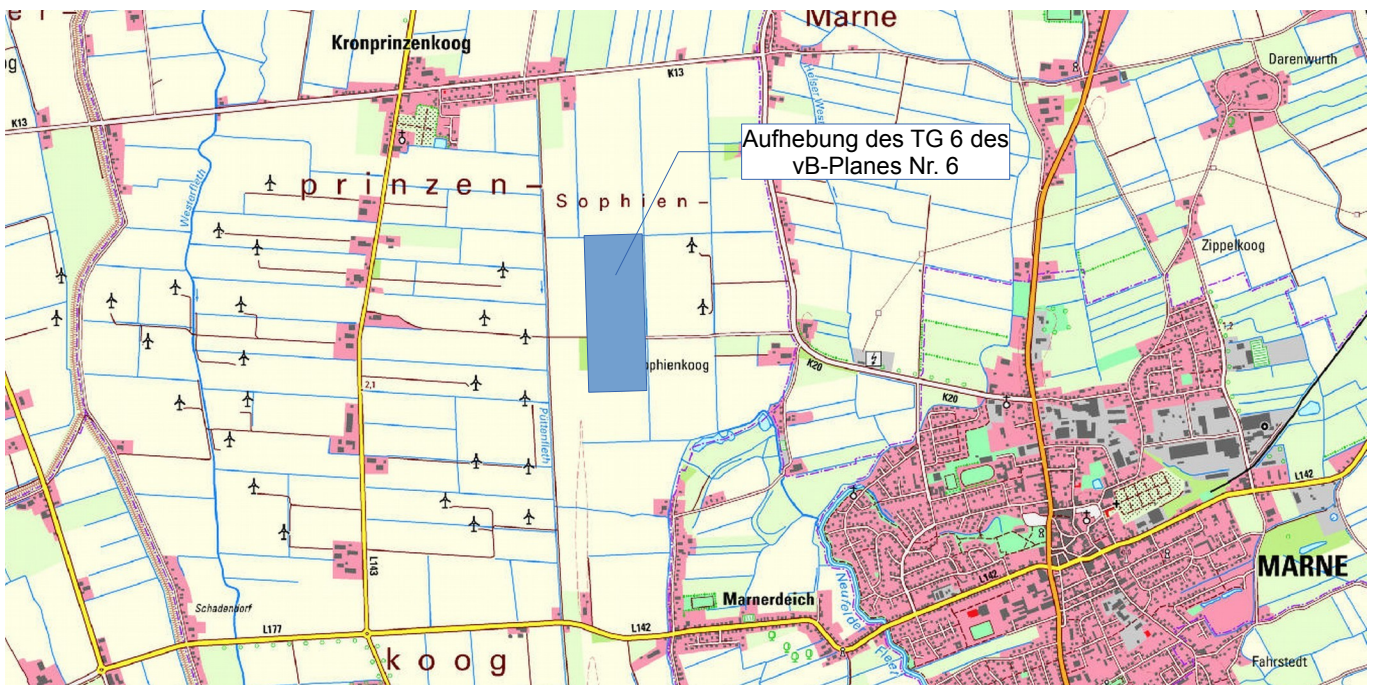

Gemeinde Kronprinzenkoog

Aufhebung des Teilbereiches 6 des
vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6

Satzung, Verfahrens- vermerke und Begründung



Auftraggeber: Gemeinde Kronprinzenkoog
Kreis Dithmarschen

Planung: **effplan.**

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: Dezember 2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 PRÄAMBEL

TEIL 2: VERFAHRENSVERMERKE

TEIL 3: BEGRÜNDUNG

Städtebauliche Belange

1	Einleitung.....	9
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	10
3	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	10
4	Ursprüngliche Ziele und Inhalte, Realisierung.....	11
5	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	13
5.1	Interkommunale Abstimmung.....	13
5.2	Übergeordnete Planungsebene.....	13
5.2.1	Landesentwicklungsplan.....	13
5.2.2	Regionalplan IV (2002).....	13
5.2.3	Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie an Land.....	14
5.2.4	Landschaftsrahmenplan (LRP).....	14
5.3	Kommunale Planung.....	14
5.3.1	Flächennutzungsplan.....	14
5.3.2	Landschaftsplan.....	14
6	Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	15
7	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	15

Umweltbericht

10	Einleitung.....	17
10.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung.....	17
10.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen.....	17
10.2.1	Netz NATURA 2000.....	17
10.2.2	Biotopverbund.....	17
11	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die weitere Entwicklung.....	18
11.1	Mensch und Emissionen.....	18
11.2	Landschaftsbild.....	18
11.3	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	18
11.3.1	Artenschutz.....	18
11.4	Boden und Wasser.....	19
11.5	Klima und Luft.....	19

11.6	Kultur- und Sachgüter.....	19
11.7	Wechselwirkungen.....	19
12	Planungsalternativen und Nullvariante.....	19
13	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	20
14	Zusätzliche Angaben.....	20
14.1	Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	20
14.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
14.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	20
15	Quellenverzeichnis.....	20

Anhang

Anhang 1: Übersicht Alt-Ausgleichsflächen

Anhang 2: Übersichtsplan über die ehemals geplanten und ehemals abzubauenen WEA

Satzung der Gemeinde Kronprinzenkoog über die Aufhebung des Teilgeltungsbereiches 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6

TEIL 1 PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Teilgeltungsbereiches 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 wird im Westen durch die „Kirchenstraße“ begrenzt, im Norden durch die „Mittelstraße“ und im Osten durch die Straße „Helderdeich“. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 24,1 ha.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 14 der Gemarkung Kronprinzenkoog die Flurstücke 47/22 und 19/1 sowie in der Flur 15 der Gemarkung Kronprinzenkoog die Flurstücke 1/6, 1/12, 1/14 und 18/2.

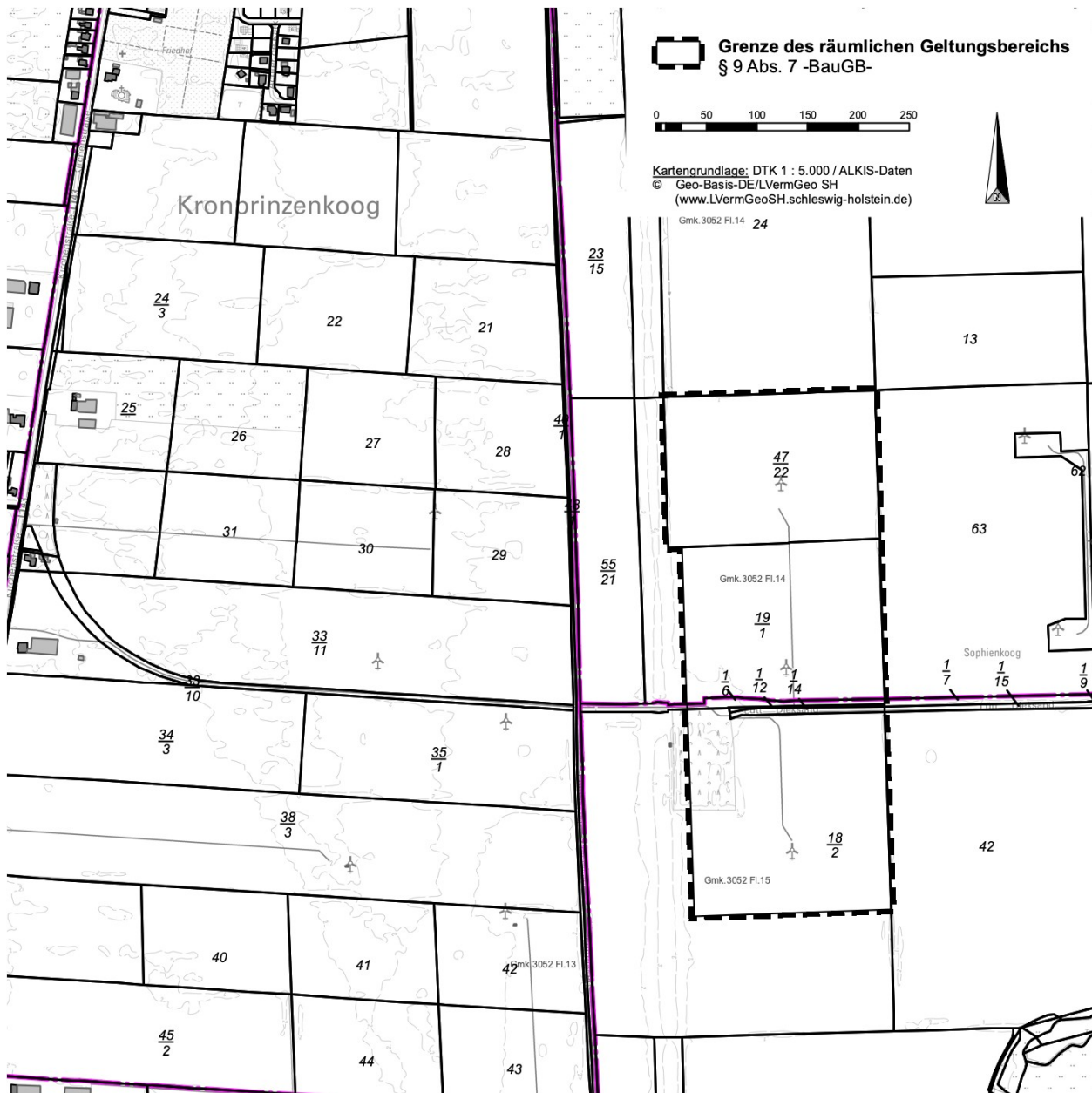


Abb. 1: Übersichtsplan des Geltungsbereichs

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEIL 2: VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.11.2020.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist Abdruck in der Marner Zeitung am 29.01.2021 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 01.12.2022 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.02.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2022 den Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden des Amtes Marne-Nordsee nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am _____ in der Marner Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kronprinzenkoog, den _____
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebungssatzung, bestehend aus der Textsatzung mit der Darstellung des Aufhebungsbereichs am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Marne, den _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

9. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronprinzenkoog, den _____
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

10. Der Beschluss der Aufhebungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Kronprinzenkoog, den _____
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

TEIL 3: BEGRÜNDUNG

Städtebauliche Belange

1 Einleitung

In der Gemeinde Kronprinzenkoog ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) bei gleichzeitigem Abbau von drei WEA geplant (Repowering). Die neuen WEA sollen zum Teil innerhalb des Teilgeltungsbereiches (TG) Nr. 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vB-Plan) Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog errichtet werden. Dieser schränkt die für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehende Fläche ein, beschränkt die Anlagen auf maximal 80 m Nabhöhe (Rotormitte) und die Gesamthöhe auf 126 m über Geländeoberkante.



Abb. 2: Luftbild mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 (weiß umrandet) sowie geplanten, vorhandenen und abzubauenen WEA

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die drei geplanten WEA zu schaffen, ist eine Änderung oder Aufhebung des TG Nr. 6 des vB-Planes Nr. 6 erforderlich. Unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein hat sich die Gemeinde Kronprinzenkoog dazu entschieden, den besagten TG des vB-Planes aufzuheben.

Im Rahmen der Teilaufhebung des B-Plans ist der Ausgleich für die bestehenden WEA neu zu regeln. Andere unmittelbare Auswirkungen der Planaufhebung sind nicht erkennbar, da kein Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet wird.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Es ist geplant, im Gemeindegebiet von Kronprinzenkoog innerhalb eines vorhandenen Windparks drei WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m zu errichten und gleichzeitig drei WEA abzubauen. Die neu geplanten WEA befinden sich teilweise im TG Nr. 6 des vB-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog. Dieser erstreckt sich südöstlich der Ortslage von Kronprinzenkoog sowie nordwestlich der Ortslage von Marne. Die WEA-Standorte befinden sich im Außenbereich, auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von ca. 750 m (Ortslage von Kronprinzenkoog) sowie in einer Entfernung von ca. 1.300 m (Ortslage von Marne) zum TG 6.

Der Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA und zum Abbau von drei WEA wurde bereits beim LLUR in Itzehoe eingereicht.

Der TG 6 des vB-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog (KRONPRINZENKOO, 2009) stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft mit dem besonderen Nutzungszweck „Windenergieanlagen“ dar. Darüber hinaus setzt der vB-Plan die maximale Gesamthöhe der WEA mit 126 m über Geländeoberkante und die Nabenhöhe mit maximal 80 m fest. Die Standorte der neu geplanten WEA liegen innerhalb des Windvorranggebietes PR3_DIT_100 gemäß Regionalplan für den Planungsraum III (MILIG SH 2020c).

Die Gemeinde möchte den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet weiterhin vorantreiben, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten sowie die Wirtschaftskraft in der Gemeinde zu stärken. Da sich seit der Aufstellung des vB-Planes Nr. 6 die Rahmenbedingungen seitens der übergeordneten Planungsebene geändert haben und die gängige Bauhöhe von WEA deutlich angestiegen ist, sieht die Gemeinde hier keinen Bedarf mehr für die Regelung über einen B-Plan. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschieden, den TG 6 des vB-Planes Nr. 6 aufzuheben, da dieser Baugrenzen und Höhenbegrenzungen vorsieht, die der nun beabsichtigten, aktuellen Planung entgegenstehen.

Die Festsetzungen des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 sind für die städtebauliche Ordnung in der Gemeinde zudem entbehrlich, da zwischen Gemeinde und Betreibergesellschaft Konsens bezüglich des aktuellen Repowerings des Windparks (insbesondere hinsichtlich der WEA-Gesamthöhe und der Anlagenstandorte) besteht. Die Gemeinde behält sich allerdings weiterhin vor, (erneut) einen B-Plan aufzustellen, sollte bezüglich der Ausgestaltung des Windparks zukünftig keine Einigkeit mehr bestehen. Dies ist unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages derzeit nicht zu erwarten.

3 Verfahren, Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Daher sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bauleitpläne zu entwickeln, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 (8) BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. So ist auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen ein Planverfahren durchzuführen und eine Satzung zu beschließen. Das geschieht in diesem Fall in Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsgebietes (Geltungsbereich).

Auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil Bestandteil dieser Begründung. Sie gehört im Sinne des § 9 (8) BauGB zur Aufhebungssatzung für den TG 6 des vB-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog.

4 Ursprüngliche Ziele und Inhalte, Realisierung

Windpark

Die Betreiber von damals 29 Windenergieanlagen (WEA) im mittleren und nördlichen Kronprinzenkoog haben sich zur Repowering Kronprinzenkoog GbR zusammengeschlossen, mit dem Ziel, den alten, verstreuten Anlagenbestand durch 14 neue und leistungsstärkere WEA in stärkerer räumlicher Konzentration zu ersetzen („Repowering“). Die Standorte der Alt- wie auch der geplanten Neuanlagen befanden sich zum damaligen Zeitpunkt außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Windeignungsgebieten.

Ordnungsrechtlich erfolgte die Genehmigung der Windenergieanlagen durch ein Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden durch die Gemeinde Kronprinzenkoog mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und der Aufstellung des vB-Plans Nr. 6 geschaffen. Der vB-Plan Nr. 6 hat sich dabei aus der Darstellung des F-Plans (Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen") entwickelt.

Ausgleichsflächen

Für das Gesamtvorhaben ergab sich für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Errichtung der WEA ein Bedarf von 11,75 ha Kompensationsfläche (brutto). Da die Altanlagen vollständig zurückgebaut wurden, wurde ein bereits geleisteter Ausgleich von 11,2 ha auf das Repowering angerechnet. Die bestehenden Ausgleichsflächen verteilen sich auf mehrere Standorte in der Dithmarscher Marsch, befinden sich überwiegend im Eigentum des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen und waren dauerhaft verbindlich für den Naturschutz zu sichern. Die Größe der zusätzlichen Kompensationsfläche für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Errichtung der WEA des Gesamtvorhaben belief sich damit lediglich auf 0,55 ha.

Weiterer Kompensationsbedarf ergab sich für Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen. Für die Herstellung von Zuwegungen und Kranstellflächen waren 5.565 m² und für die Beseitigung von Gehölzbeständen waren 350 m² Kompensationsfläche bereitzustellen. Die Kompensation für die Verrohrungen von Gräben sollte über eine Ersatzgeldzahlung (insgesamt 2.520 €) erfolgen und wurde auf die jeweiligen Genehmigungsverfahren verlagert.

Die flächenhafte Kompensation im Umfang von insgesamt 1,1415 ha wurde auf Ökokonto-Flächen des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in den Gemeinden Friedrichskoog (Kaiserin-Auguste-Victoria-Koog) und Arkebek (Entrohrung eines Fließgewässers mit angrenzend extensiv gepflegtem Feuchtgrünland) bereitgestellt. Die Maßnahme im Kaiserin-Auguste-Victoria-Koog wurde komplett umgesetzt, bei der Maßnahme in Arkebek sollten laut Abstimmung mit der UNB im Frühjahr 2022 auf einer Teilfläche die Bewirtschaftungsauflagen noch angepasst werden, um die angestrebte Entwicklung besser erreichen zu können. Insgesamt kann aber auch diese Maßnahme als umgesetzt angesehen werden.

Für die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Kompensationsbedarf von 299.625 € ermittelt. Diese Mittel sollten zweckgebunden für Naturschutzprojekte des

Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen eingesetzt werden. Sie flossen in Renaturierungsmaßnahmen am Schülper Kanal. Im Frühjahr 2022 erfolgte in Abstimmung zwischen Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der UNB eine Zusammenstellung der Maßnahmen einschließlich der dafür eingesetzten Mittel. Die Maßnahme kann insgesamt als umgesetzt betrachtet werden.

Eine Zuordnung der Maßnahmen zu den in den einzelnen Teilgeltungsbereichen des B-Plans ist nicht erfolgt. Eine entsprechende Auflistung nebst Zuordnung zu den geplanten WEA liegt dieser Satzung als Angang bei. Diese Auflistung benennt auch die ehemals berücksichtigten Ausgleichsflächen und gibt Hinweise zu deren aktuellen Verfügbarkeit.

Alt-Ausgleichsflächen für die WEA im TG 6 des vB-Plans 6

Für die im TG 6 des vB-Plans 6 damals geplanten und nun zu repowernden WEA wurden folgende Kompensationsflächen der damals zurückzubauenden WEA berücksichtigt:

- für die WEA Nord

Das Aktenzeichen der Baugenehmigung der abzubauenen Nordtank NTK 500 ist AZ 94/2/01966/62/BA. Die zuzuordnende Ausgleichsfläche hat eine Größe von 5.000 m². Der Ausgleich auf der Teilfläche des Flurstückes 12 der Flur 1 in der Gemarkung Nordermeldorf beruht auf einer Vereinbarung mit dem DHSV. Laut Luftbildrecherche ist die Maßnahme komplett umgesetzt worden.

- für die WEA Mitte

Das Aktenzeichen der Baugenehmigung der damals abzubauenen Bonus 300 lautet AZ 94/2/02858/62/BA. Die zuzuordnende Ausgleichsfläche gehört zur Gemarkung Fiel. Es handelt sich um zwei Teilstücke mit 1.770 m² und 2.930 m², was insgesamt eine Flächenumfang von 4.700 m² ergibt. Die Ausgleichsflächen liegen auf den Flurstücken 128 und 129 in der Flur 1. Es wurde eine Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen getroffen. Laut Luftbildrecherche ist die Maßnahme komplett umgesetzt worden.

Ferner wurde die Kompensationsfläche einer weiteren rückzubauenden WEA (AN Bons 450, AZ Baugenehmigung: 93/2/01670/062/BA) berücksichtigt. Die Maßnahme auf dem Teilstück aus Flurstück 13 Flur 1, Gemarkung Krumstedt in einer Größe von 2.500 m² konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Sie ist seit mindestens 2008 nicht mehr existent. Laut Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorbereitung des BImSch-Antrages für das anstehende Repowering wurde dieses Defizit bei der Bilanzierung des geplanten Repoweringvorhabens mit einer Verzinsung gemäß Ökokontoverordnung von 3 % über 14 Jahre berücksichtigt. Damit waren nun 3.781 m² Kompensationsfläche zusätzlich nachzuweisen.

- für die WEA Süd

Die damals im Gegenzug abzubauenende Micon 500 besitzt eine zuzuordnende Ausgleichsfläche. Der Status als Ausgleichsfläche wurde über einen Grundbucheintrag gesichert. Die bestehende Ausgleichsfläche hat eine Größe von 6.000 m² und befindet sich in der Gemarkung Bargenstedt. Sie liegt in der Flur 5 mit dem Flurstück 5/3 und teilweise 5/6. Laut Luftbildrecherche ist die Maßnahme komplett umgesetzt worden.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Da mit dieser Bauleitplanung die Aufhebung eines B-Plans angestrebt wird und folglich keine städtebaulichen Festsetzungen durch die Gemeinde definiert werden, können Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des Anlasses der Planung (Ermöglichung des Repowerings von drei WEA im Bereich des aufzuhebenden TG 6 des vB-Plans Nr. 6) werden die für den Geltungsbereich definierten Ziele der Raumordnung nachstehend wiedergegeben.

5.2 Übergeordnete Planungsebene

5.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP, MILIG SH 2021) von 2021 weist das Plangebiet als ländlichen Raum aus (hellgelb). In einem Abstand von ca. 2 km westlich befindet sich ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (braune Schraffur). Südöstlich des Plangebietes befindet sich das Unterzentrum Marne (rotes Quadrat), das von der Bundesstraße 5 (gelbe Linie) gequert wird und teilweise noch zum 10 km-Umkreis von Brunsbüttel (roter Kreisbogen) zählt.

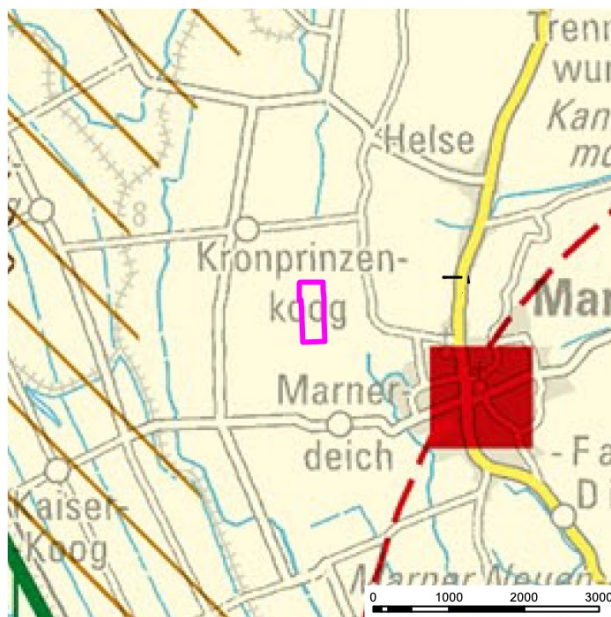


Abb. 3: Landesentwicklungsplan

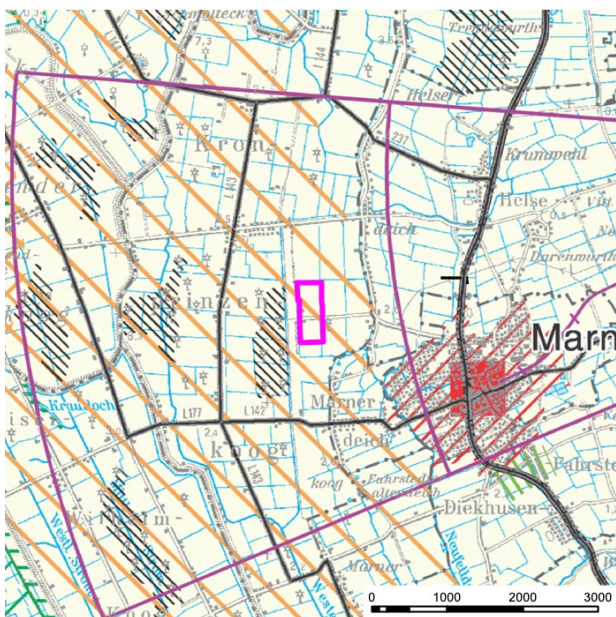


Abb. 4: Regionalplan IV

5.2.2 Regionalplan IV (2002)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2002 (LAND SH 2002) weist weite Teile des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus (orangefarbene Schraffur). Innerhalb dieses Gebietes befinden sich bestehende Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (schwarze Schraffur).

Der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes St. Michaelisdonn (magentafarbene Linien) berührt das Plangebiet. Nach Auflösung der Flugplatzbetriebsgesellschaft im Jahr 1997 und Verkleinerung des Geländes befindet sich der Platz im alleinigen Besitz des Luftsportvereins. Die Nutzung des Platzes ist auf Helikopter, Motorsegler, Segelflugzeuge und Ultraleicht beschränkt. Daher ist die Darstellung des Bauschutzbereiches im Regionalplan nicht mehr aktuell.

5.2.3 Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie an Land

Im Dezember 2020 hat die Landesplanungsbehörde die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Sachthema Windenergie an Land (MILIG SH 2020c) veröffentlicht. Der ehemalige Planungsraum IV wurde in den neuen Planungsraum III integriert.

Der Regionalplan III stellt einen Teil des aufzuhebenden TG des vB-Planes Nr. 6 als Windeignungsgebiet (PR3_DIT_100) dar. Alle drei neu geplanten WEA befinden sich innerhalb dieses Eignungsgebietes und zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des TG 6 (siehe Abb. 2).

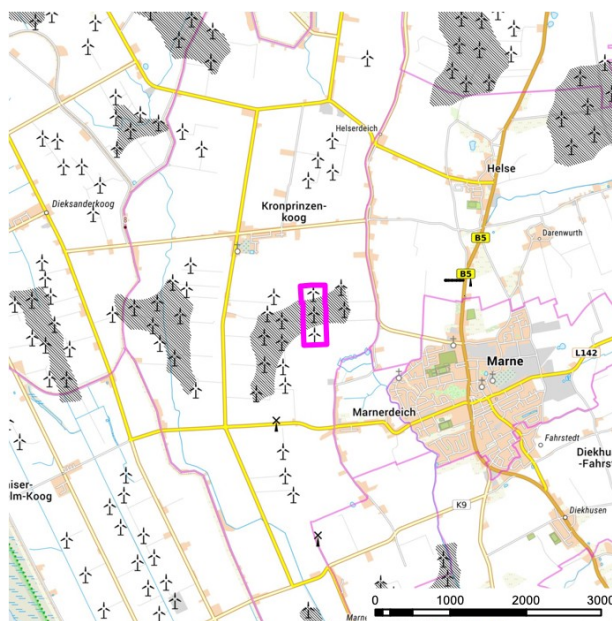


Abb. 5: Darstellung von Windeignungsgebieten gemäß Regionalplan III

5.2.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Alle drei Karten des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (MELUND 2020c) weisen für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine Darstellungen auf.

5.3 Kommunale Planung

5.3.1 Flächennutzungsplan

Die 7. Änderung des F-Plans der Gemeinde Kronprinzenkoog (KRONPRINZENKOOG 2010) stellt den Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit „Errichtung von Windkraftanlagen“ dar.

5.3.2 Landschaftsplan

Die Bestandskarte des Landschaftsplanes (L-Plan) der Gemeinde Kronprinzenkoog (KRONPRINZENKOOG 2004) weist den überwiegenden Teil des Plangebietes als Ackerfläche aus. Eine Teilfläche des Plangebietes wird im L-Plan als landwirtschaftlicher Betrieb mit angrenzendem (sonstigen) naturnahem Feldgehölz ausgewiesen. Östlich hiervon verlaufen zwei Gräben.

Im Westen des Landwirtschaftsbetriebes kennzeichnet der L-Plan ebenfalls einen Graben sowie im Bereich der Straße mesophiles Wirtschaftsgrünland (Brache).

Das Entwicklungs- und Planungskonzept des Landschaftsplans weist für das Plangebiet keine Darstellungen auf. Westlich des landwirtschaftlichen Betriebs verläuft eine historische Deichlinie, die als archäologisches Denkmal gekennzeichnet ist.

6 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Gemeinde Kronprinzenkoog ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Sie verfügt zudem über eine infrastrukturelle Grundausstattung mit Kirche, Kindergarten und Grundschule. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben aus, so gibt es z.B. je einen Förderverein für Grundschule und den Kindergarten, zwei Chöre und einen Literaturkreis. Die Gemeinde engagiert sich seit Jahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien und berücksichtigt hierbei auch die Belange des Tourismus. Dieses Engagement wurde im Jahr 2011 mit dem ersten Platz bei der Energieolympiade belohnt.

Die bestehenden Windparks haben nicht unwesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde beigetragen. In jüngerer Zeit hat die erneuerbare Energiegewinnung (Windkraft und Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde hofft auf eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten und weitere Gewerbesteuererinnahmen, die dann der Allgemeinheit zu Gute kommen (z.B. durch Erhaltung und Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur).

Die derzeitige Planung stimmt mit den in § 1(5) und (6) BauGB genannten Grundsätzen überein und entspricht den von der Gemeinde bisher getroffenen wirtschafts- und energiepolitischen Planungsgrundsätzen, Standorte für erneuerbare Energieformen in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und Betriebe, die in ihren Unternehmenszielen die Förderung einer Energiewende formuliert haben, zu unterstützen.

Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht, die standortsichernden Entwicklungsmaßnahmen bestehender Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu fördern.

Grundsätzlich werden mit der Planaufhebung die in § 1 (6) genannten Anforderungen und Belange verfolgt. Auf die vorliegende Planung herunter gebrochen, möchte die Gemeinde durch die Aufhebung der Bauleitplanung folgendes auch weiterhin berücksichtigen wissen:

- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes
- die Belange der Wirtschaft im ländlichen Raum, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung, insbesondere mit Energie aus erneuerbaren Ressourcen.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Bisher galt für die Nutzung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 eine Begrenzung der Nabenhöhe auf 80 m (Rotormitte) und der Gesamthöhe auf 126 m. Durch die Aufhebung soll das Repowering von drei WEA durch drei Anlagen mit einer

Gesamthöhe von max. 150 m ermöglicht werden. Für dieses Vorhaben liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag vor.

Das geplante Repowering innerhalb des Windparks hat voraussichtlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt (Boden, Pflanzen und Tiere) und durch Immissionen (Schall und Schatten) auf das Schutzgut Mensch. Die Prüfung dieser Auswirkungen wird in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert.

Nach der Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 gelten für den Windpark insbesondere die Regelungen des § 35 BauGB, die des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die der Immissionsschutzgesetzgebung uneingeschränkt.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgleichsflächen sind nicht erkennbar. Da diese bisher ausschließlich über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 abgesichert wurden, erfordert die Aufhebung einer Sicherung des Ausgleichs über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Dies umfasst dann neben der Sicherung der zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen auch die Sicherung der bestehenden (alten) Kompensationsmaßnahmen (siehe hierzu auch Aussagen in Kap. 4).

Um diesbezüglich keine zeitliche rechtliche Lücke entstehen zu lassen, ist mit der Genehmigungsbehörde (LLUR Itzehoe) folgende Vorgehensweise abgestimmt worden:

- Da für die Genehmigung der WEA mindestens ein Stand nach § 33 BauGB (vorzeitige Planreife) erforderlich ist, wird die Genehmigung nach erfolgter Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss über die Aufhebungssatzung erteilt. Damit ist der komplette Ausgleich über die Genehmigung nach BImSchG gesichert.
- Die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung und damit das Eintreten der Rechtskraft für die Satzung erfolgt erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Umweltbericht

10 Einleitung

10.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 schafft die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und nachhaltige Nutzung der vorhandenen Windvorranggebiete. Anstelle der Darstellung von Standorten und der Beschränkung von Nabenhöhe und Gesamthöhe der WEA wird den Betreibern beim Repowering nun die Möglichkeit eröffnet, die Fläche –trotz ihrer Reduzierung im Rahmen der Regionalplanung– effizienter zu nutzen.

10.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen

Sowohl im Rahmen übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan) als auch im Rahmen kommunaler Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) werden keine Aussagen zum Umweltschutz für den TG 6 des vB-Plans Nr. 6 und seine nahe Umgebung getroffen.

10.2.1 Netz NATURA 2000

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ in ca. 4.900 m Entfernung westlich des Plangebietes. Nationale Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) liegen in noch größerer Entfernung zum Plangebiet (vgl. MELUR 2022).

Die Aufhebung des TG des vB-Plans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

10.2.2 Biotopverbund

Flächen, die dem Biotopverbundsystem zuzuordnen sind, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Die nächstgelegene Verbundachse beginnt etwa 250 m südöstlich des Plangebietes und verläuft von dort in Richtung Süden (vgl. MELUR 2022).

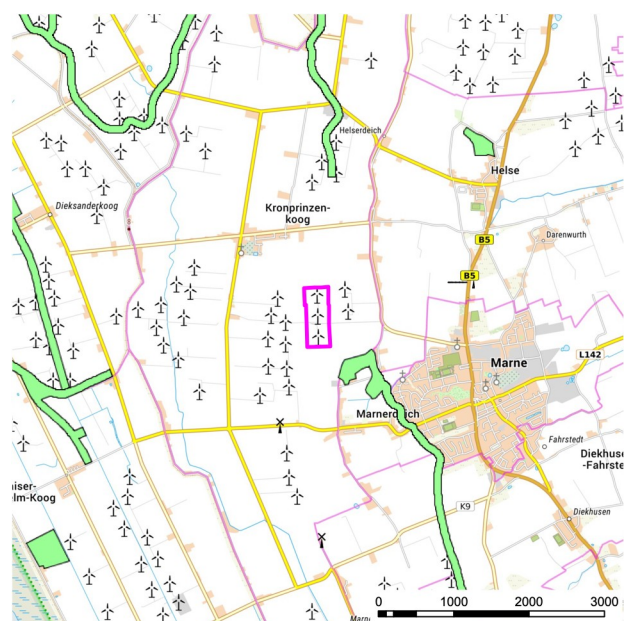


Abb. 6: Biotopverbundsystem

11 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die weitere Entwicklung

11.1 Mensch und Emissionen

Eine erhebliche Beeinträchtigung löst die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 für das Schutzgut Mensch nicht unmittelbar aus.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Vorbelastung durch Schallimmissionen durch die bestehenden WEA werden die WEA während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen. Zudem sind Abschaltungen zur Vermeidung unzulässig hoher Schattenwurfzeiten erforderlich. Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert geprüft.

11.2 Landschaftsbild

Veränderungen für das Landschaftsbild löst die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 nicht unmittelbar aus.

Durch die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 soll das Repowering von drei WEA mit einer Gesamthöhe von 126 m durch drei WEA mit 150 m Gesamthöhe ermöglicht werden. Gleichzeitig werden die WEA auf engerem Raum konzentriert. Das Landschaftsbild wird hierdurch voraussichtlich nur geringfügig beeinträchtigt, zumal die bestehenden WEA bereits jetzt über eine nächtliche Kennzeichnung als Luftfahrthindernis verfügen. Die möglichen Beeinträchtigungen durch zukünftige Planungen werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

11.3 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Veränderungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt löst die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 nicht unmittelbar aus.

Mögliche Beeinträchtigungen durch zukünftige Planungen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Hierbei ist insbesondere die aktuelle Nutzung (intensive Ackernutzung, junge Allee, vorhandene WEA einschl. ihrer Zuwegungen) sowie die Frequentierung des Gebietes durch möglicherweise planungsrelevante Arten zu berücksichtigen.

11.3.1 Artenschutz

Durch die Aufhebung des des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 sind keine Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt; eine konkrete Prüfung potenzieller Zugriffsverbote bei zukünftigen Vorhaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aktuell und vorhabengenau durchgeführt.

11.4 Boden und Wasser

Veränderungen für das Schutzgut Boden und Wasser löst die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 nicht aus. Mögliche Beeinträchtigungen durch zukünftige Planungen werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

11.5 Klima und Luft

Veränderungen für das Schutzgut Klima und Luft löst die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 nicht aus. Mögliche Beeinträchtigungen durch zukünftige Planungen werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft, sind jedoch unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens (Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie mit dem Ziel, dem Klimawandel entgegen zu wirken) nicht erkennbar.

11.6 Kultur- und Sachgüter

Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter löst die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 nicht aus. Beeinträchtigungen durch zukünftige Planungen werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Dies betrifft auch eine Prüfung des im Landschaftsplan dargestellte archäologische Denkmal (s. Kap. 5.3.2), das derzeit jedoch nur noch als archäologisches Interessensgebiet geführt wird (DANORD 2022B).

11.7 Wechselwirkungen

Aufgrund der fehlenden erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 sind auch negative Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

12 Planungsalternativen und Nullvariante

Da sich die Aufhebung des Bebauungsplanes auf ein spezielles Plangebiet bezieht, gibt es für eine Prüfung verschiedener Standortalternativen keine Grundlage. Für die Alternative den B-Plan zu belassen und nur die Festsetzungen des B-Plans an die Planung anzupassen, erkennt die Gemeinde keinen städtebaulichen Grund und ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, die ein zügiges Umsetzen von Klimaschutzmaßnahmen erfordern, auch nicht zielführend.

Bei Nicht-Aufhebung des B-Planes würde die Gemeinde ihre gesteckten Ziele einer effizienten Energieausbeute auf den vorgegebenen Windvorranggebiete für die Windenergie nicht erreichen. Die Beeinträchtigungen der bestehenden WEA im nahen Umfeld und der zu repowernden WEA wären weiterhin gegeben. Insbesondere wären auch die zukünftigen Veränderungen der angrenzenden Windparks durch eine Nullvariante an dieser Stelle nicht zu beeinflussen.

Die Gemeinde sieht zudem davon ab, den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 in Gänze aufzuheben, da hiermit verbunden wäre, die Sicherung der bestehenden Kompensationsmaßnahmen für die im Geltungsbereich des Plans befindlichen WEA sämtlichst in die jeweiligen Genehmigungen zu verlagern. Im Hinblick auf das Alter der WEA und dem mittelfristig anstehenden Repowering dieser WEA erscheint es sinnvoller, die Planaufhebungen sukzessive nach Erfordernis

durchzuführen. Zudem möchte die Gemeinde auch bei zukünftigen Repoweringvorhaben unmittelbar eingebunden sein.

13 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

14 Zusätzliche Angaben

14.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die Bewertung der Auswirkungen, die durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechtes des B-Plans entstehen. Es wurde eine Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB (Scoping) und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB durchgeführt. Schwierigkeiten oder Probleme traten dabei nicht auf. Relevante Kenntnislücken sind derzeit nicht erkennbar.

14.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Eine Überprüfung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, entfallen bei Aufhebungsverfahren.

14.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Kronprinzenkoog plant die ersatzlose Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6. Die Festsetzung der Art der Nutzung „Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windkraft“ und die Festsetzung der Anlagenhöhe und -standorte wird damit entfallen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Aufhebung der Planungsinhalte wurde versucht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu bewerten.

Die ökologische Qualität des Plangebietes ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vorhandenen drei WEA und weiterer WEA in der nahen Umgebung überwiegend gering.

Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen einer effizienten Ausnutzung vorhandener Ressourcen sind mit den Aussagen des Ursprungsbebauungsplanes nicht mehr realisierbar.

Alternativen zur vorgelegten Planung, die ebenfalls zur Erfüllung der von der Gemeinde formulierten Zielen führen, sind nicht erkennbar.

15 Quellenverzeichnis

DANord 2022b: Internetangebot der Landesregierung SH und den schleswig-holsteinischen Kommunen (Hrsg.), Digitaler Atlas Nord: Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen und Archäologische Interessengebiete, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>, Datum letzter Abruf: 11.11.2022

Kronprinzenkoog 2004: Gemeinde Kronprinzenkoog, Verfasser: UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Landschaftsplan Gemeinde Kronprinzenkoog, Kronprinzenkoog

Kronprinzenkoog 2010: Gemeinde Kronprinzenkoog, Planverfasser: Planungsbüro für Architektur und Stadtplanung Dipl.-Ing. Hermann Dirks, 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kronprinzenkoog, Heide

Kronprinzenkoog, 2009: Gemeinde Kronprinzenkoog, Planverfasser: Planungsbüro für Architektur und Stadtplanung Dipl.-Ing. Hermann Dirks, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog, Heide

Land SH 2002: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein, Kiel

MELUND 2020c: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Neuaufstellung 2020 , Kiel

MELUR 2022: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Umweltportal, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>, Datum letzter Abruf: 11.11.2022

MILIG SH 2020c: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum III - West in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020, Kiel

MILIG SH 2021: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung-Landesplanungsbehörde, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel

Kronprinzenkoog, den _____

Der Bürgermeister

Anhang 1: Übersicht Alt-Ausgleichsflächen

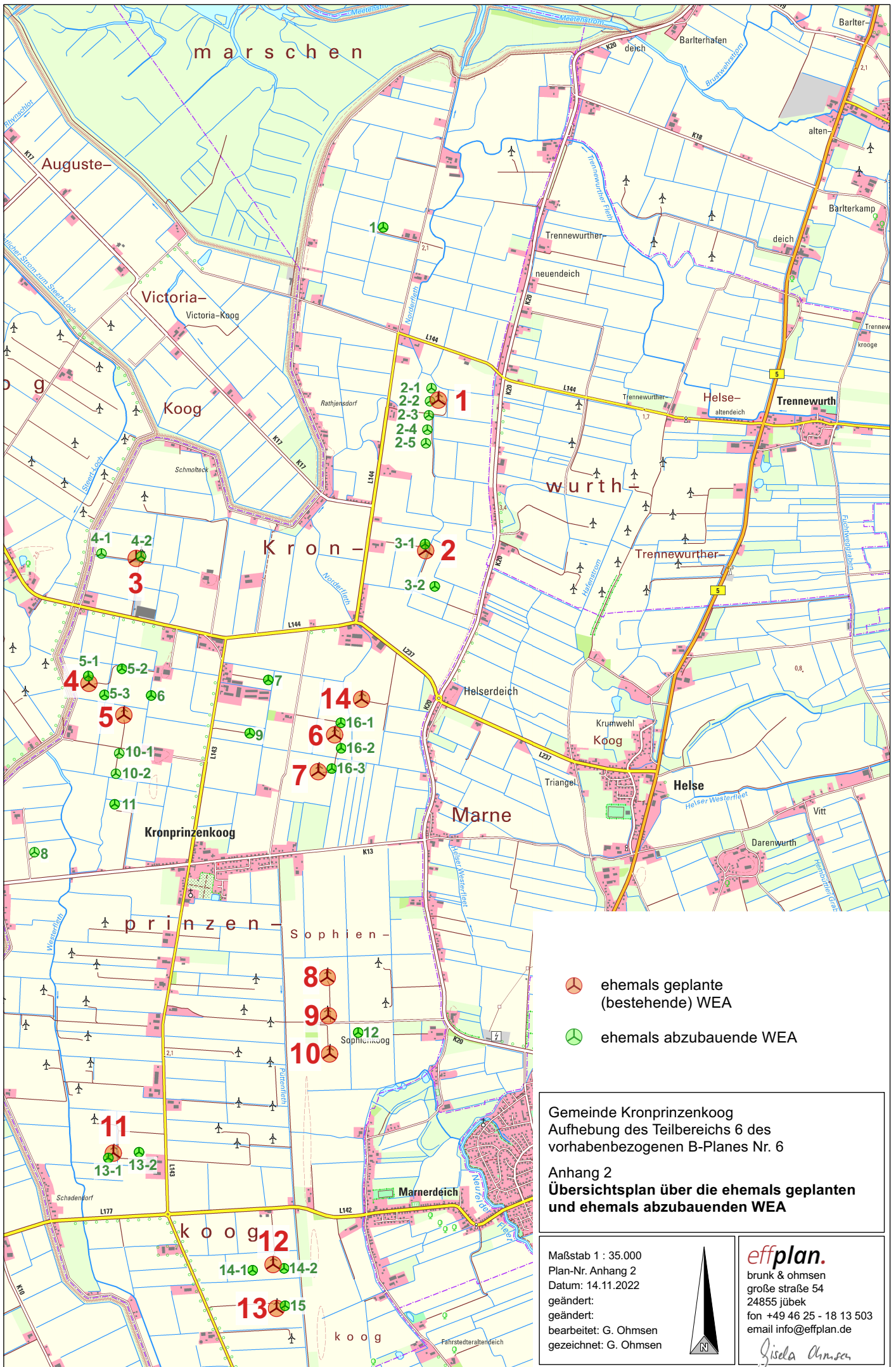
Hinweis: Die Lage der WEA sind im Anhang 2 dargestellt.



vorhandene WEA	ehemals abzubauen- de WEA	AZ Baugenehmi- gung abzubauen- de WEA	Ausgleichsfläche / - maßnahme	Zustand Ausgleichsfläche / Bemerkungen
Teilgeltungsbereich 1				
1	2-1	92/0/00320/62/BA	Ersatzgeld	--
	2-2			
	2-3			
	2-4			
	2-5			
Teilgeltungsbereich 2				
2	3-1	94/2/00898/062/ BA	Gemarkung Meldorf, Flur 16, Flurstücke 10 und 38/2 (anteilig 10.000 m ²)	Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen Das Flurstück 10 wird im DA Nord nicht mehr geführt, daher ist keine Überprüfung möglich. Das Flurstück 38 liegt am Meldorfer Hafenstrom im Bereich der Speicherbecken. Laut Luftbild ist die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen.
	3-2			
Teilgeltungsbereich 3				
3	4-1	93/2/02049/062/ BA	Gemarkung Meldorf, Flur 16, Flurstücke 10 und 38/2 (anteilig 10.000 m ²)	Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen Siehe zu WEA 3
	4-2			
Teilgeltungsbereich 4				
4	5-1	93/2/01929/062/ BA	Gemarkung Nordermel- dorf, Flur 1, Flurstück 13 (anteilig 4.500 m ²)	Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen Die Fläche liegt am Meldorfer Hafenstrom im Bereich des Zuflusses zu den Speicherbe- cken. Laut Luftbild ist der überwiegende Teil der Fläche der natürlichen Sukzession über- lassen, ein kleinerer Teil wird extensiv als Grünland genutzt.

vorhandene WEA	ehemals abzubauen- de WEA	AZ Baugenehmi- gung abzubauen- de WEA	Ausgleichsfläche / - maßnahme	Zustand Ausgleichsfläche / Bemerkungen
	6			Es wurde keine bestehende Ausgleichsfläche berücksichtigt
5	10-1			Es wurde keine bestehende Ausgleichsfläche berücksichtigt
	10-2			Es wurde keine bestehende Ausgleichsfläche berücksichtigt
	8			Es wurde keine bestehende Ausgleichsfläche berücksichtigt
Teilgeltungsbereich 5				
6	16-1	94/2/00627/62/BA	Gemarkung Dieksander- koog, Flur 6, Flurstück 6/1 (anteilig 12.000 m ²)	Die Fläche wurde im Mai 2021 untersucht. Nach stärkerem Regen war auf der als Dauer- grünland genutzten Fläche ein deutlicher Aufwuchs vorhanden, der auch einen nennens- werten Bestand an Kräutern aufwies. Die etwa 10 h große Teilfläche des Flurstücks wurde zum Zeitpunkt der Begehung durch ca. 8 Stuten und 10 Jungpferde beweidet. Es wird empfohlen, ein Monitoring durchzuführen, um die Entwicklung des Bestandes auch später im Jahresverlauf besser einschätzen zu können. Ggf. ist die Nutzung zu extensivie- ren.
	16-2			
7	16-3	94/2/00627/62/BA	Gemarkung Dieksander- koog, Flur 6, Flurstück 6/1 (anteilig 6.000 m ²)	
14	5-3	93/2/01670/062/ BA	Gemarkung Krumstedt, Flur 1, Flurstück 13	Ausgleichsfläche wurde 2012 gelöscht und ist nicht mehr anrechenbar
	9			Es wurde keine bestehende Ausgleichsfläche berücksichtigt
Teilgeltungsbereich 6				
8	1	94/2/01966/62/BA	Gemarkung Nordermel- dorf, Flur 1, Flurstück 12 (anteilig 5.000 m ²)	Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen Die Fläche liegt am Meldorfer Hafenstrom im Bereich des Zuflusses zu den Speicherbe- cken. Laut Luftbild wird die Fläche extensiv als Grünland genutzt.
9	5-2	93/2/01670/062/ BA	Gemarkung Krumstedt, Flur 1, Flurstück 13	Ausgleichsfläche wurde 2012 gelöscht und ist deshalb nicht mehr anrechenbar
	7	94/2/02858/62/BA	Gemarkung Fiel, Flur 1 Flurstück 129 und Flur 2 Flurstück 28 (anteilig 4.700 m ²)	Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen Die Fläche wird extensiv zur Mahd genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung (Mai 2021) stand nach längerem Regen teilweise Wasser auf der Fläche. Gräser wie Wiesen-Fuchs- schwanz weisen nur einen Flächenanteil von ca. 50 % auf. Bestandsbildens ist jedoch auch

vorhandene WEA	ehemals abzubauen- de WEA	AZ Baugenehmi- gung abzubauen- de WEA	Ausgleichsfläche / - maßnahme	Zustand Ausgleichsfläche / Bemerkungen
				der Hahnenfuß mit ca. 30 %. Der Rest der Fläche ist mit jeweils wenigen Prozenten Binse (ca. 3 %), Löwenzahn, Ampfer, Honiggras, Wiesenkerbel u.a. bestanden. Hervorzuheben ist der Bestand von Wiesenschaumkraut. Brennesseln sind nur am Rand eines Fußweges zu finden.
10	11	Es wurde keine bestehende Ausgleichsfläche berücksichtigt		
	12		Grundbucheintragung Gemarkung Bargaenstedt, Flur 1 Flurstück 5 (heute vermutl. Flur 5, Flurstück 5/3 und 5/6) (anteilig 6.000 m²)	Laut Luftbild ist auf dem Flurstück 5/3 ein Kleingewässer vorhanden. Die Fläche wird vermutlich extensiv genutzt. Der östliche und nördliche Rand des Flurstücks 5/6 Rand ist vermutlich der natürlichen Sukzession überlassen, hier ist bereits eine Verbuschung eingetreten.
Teilgeltungsbereich 7				
11	13-1	0459/89 AZ BlmSch-Ge- nehmigung: IZ 70/92	diverse Flächen in Dith- marschen (anteilig 8.800 m²)	Flächen der Stiftung Naturschutz
	13-2			
	14-2	94/2/01651/062/ BA	Gemarkung Fiel, Flur 1 Flurstücke 128 und 129 und Gemarkung Wind- bergen, Flur 2, Flurstück 20/4 (heute vmtl. Flur 12, Flurstück 2/1) (insgesamt 7.500 m²)	Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen Fläche in Fiel: siehe zu WEA 9 Fläche in Windbergen: Das schmale Flurstück liegt unmittelbar südlich der Süderau. Das östliche Viertel der Fläche ist durch einjährige Rispe geprägt. In der Mitte und im Westen wird der Bestand überwiegend durch Wiesenfuchsschwanz gebildet. Eingestreut, mit weniger als 5 % Flächenanteil sind Begleitpflanzen wie Ampfer, Löwenzahn, Honiggras, vereinzelt Binsenhorste, Beinwell, Miere, Wicke, Gundermann, Knäuelgras, Distel, Klettenlabkraut u.a. vorhanden. Ein einzelnes Exemplar einer Sumpfdotterblume konnte gefunden werden. Die Fläche wird augenscheinlich regelmäßig gemäht. Die Süderau und auch der südwestlich angrenzende Graben haben ein kastenförmiges

vorhandene WEA	ehemals abzubauen- de WEA	AZ Baugenehmi- gung abzubauen- de WEA	Ausgleichsfläche / - maßnahme	Zustand Ausgleichsfläche / Bemerkungen
				<p>Profil und werden regelmäßig unterhalten. Der schmale südliche Graben wird regelmäßig vom Röhricht befreit, Schnittgut wird am Rand der Ausgleichsfläche abgelegt. Hier ist deutlich ein höherer eutropher Streifen ausgebildet und mit Brennnesseln bewachsen. Ein Eintrag durch den Grabenaushub führt immer zu einer Eutrophierung des Standortes und muss als kontraproduktiv eingestuft werden, eine Abfahrt ist anzustreben.</p> <p>Eine langjährige Extensivierung im Sinne einer Aushagerung oder eine Ausbildung eines differenzierten inhomogenen Bestandes (Diversifikation des Standortes) ist nicht eingetreten.</p>
Teilgeltungsbereich 8				
12	14-1	94/2/01651/062/BA	Gemarkung Fiel, Flur 1 Flurstücke 128 und 129 und Gemarkung Windbergen, Flur 2, Flurstück 20/4 (insgesamt 7.500 m ²)	<p>Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen</p> <p>Fläche in Fiel: siehe zu WEA 9</p> <p>Fläche in Windbergen: siehe zu WEA 12</p>
13	15	96/2/01772/62/BA	Gemarkung Wolmersdorf, diverse Flurstücke (insgesamt 15.000 m ²)	<p>Vereinbarung mit dem DHSV Dithmarschen</p> <p>Überprüfung aufgrund mangelnder Flurstücksangaben nicht möglich</p>

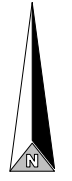


-  ehemals geplante (bestehende) WEA
-  ehemals abzubauenen WEA

Gemeinde Kronprinzenkoog
 Aufhebung des Teilbereichs 6 des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6

Anhang 2
Übersichtsplan über die ehemals geplanten und ehemals abzubauenen WEA

Maßstab 1 : 35.000
 Plan-Nr. Anhang 2
 Datum: 14.11.2022
 geändert:
 geändert:
 bearbeitet: G. Ohmsen
 gezeichnet: G. Ohmsen



effplan.
 brunk & ohmsen
 große straße 54
 24855 jübek
 fon +49 46 25 - 18 13 503
 email info@effplan.de

Jisela Ohmsen